

Mietbedingungen für Wohnmobile / Caravans

(gültig ab 01.04.2018)

Reservierung Rücktritt und Schadenersatz

Reservierungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter verbindlich. Grundsätzlich können keine bestimmten Modelle, sondern nur die entsprechende Fahrzeugkategorie gebucht werden. Wird die vereinbarte (ohne abweichende Vereinbarung gelten Ziffer 3. und 5. dieser Mietbedingungen) Anzahlung auf Mietpreis und/oder die Kautions vom Mieter nicht vereinbarungsgemäß erbracht, kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz nach der folgenden Regelung für den Rücktritt des Mieters verlangen. Der Vermieter ist ohne Kautions-, und/oder Mietzahlung nicht verpflichtet die Mietsache zur Verfügung zu stellen. Bei Rücktritt des Mieters vom Vertrag, welcher schriftlich gegenüber dem Vermieter erklärt werden muss und unberechtigter Kündigung vor dem vereinbarten Mietbeginn ist der Mieter verpflichtet, folgende Anteile des vereinbarten Mietpreises laut Mietvertrag zu bezahlen:

Rücktritt/unberechtigte Kündigung

> mehr als 90 Tage vor Mietbeginn	15%	> 30-60 Tage vor Mietbeginn	75%
> 61-90 Tage vor Mietbeginn	40%	> 29 oder weniger Tage vor Mietbeginn	90%

Wird das Fahrzeug nicht abgeholt steht dem Vermieter der Mietpreis in voller Höhe zu.

Der Schadenersatz (Mietpreis/-anteil) ist bei Nichtabholung, Rücktritt/unberechtigter Kündigung des Mieters höher anzusetzen, wenn der Vermieter höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen oder entfällt, wenn der Vermieter niedrigeren, oder das Fehlen von Schaden nachweist.

Sollte dem Vermieter auf Grund verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs ein Schaden entstehen, (z.B. Schadenersatzansprüche des nachfolgenden Mieters) so behält sich der Vermieter vor diese Schadenersatzansprüche gegen den Mieter geltend zu machen. Es besteht generell kein Einverständnis des Vermieters mit der automatischen Umwandlung in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit bei fortgesetztem Gebrauch. Unabhängig hiervon ist jedenfalls eine Nutzungsentschädigung für den Gebrauch über die vereinbarte Mietzeit hinaus zu bezahlen, die sich nach dem vereinbarten Mietzins richtet.

Bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs vor dem vereinbarten Rückgabetermin ist dennoch der volle vereinbarte Mietpreis zu bezahlen.

Durch Abschluss einer Reiseschutzversicherung kann sich der Mieter nach den allgemeinen Bedingungen für diese Versicherung gegen diese Kosten schützen.

1. Mietpreise

Es gelten die Preise der zur Zeit des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Preisliste.

Die Servicepauschale beinhaltet die betriebsfertige Übergabe (WC-, Gas-, Wasserfüllung), eine ausführliche Einweisung, fahrzeuggebundenes Zubehör (Adapter, Kabelrolle, Ausgleichkeile, Wasserschlauch, Trittsstufe), sämtliche Fahrzeugversicherungen (VK, TK), die Außenreinigung bei Rückgabe und 5.000 Km Fahrleistung, ab drei Wochen Mietzeit 6.000 km Fahrleistung. Bei Kurzmieta (unter 6 Tagen Mietzeit) sind 1.000 Km Fahrleistung inbegriffen. Jeder Kilometer darüber hinaus wird mit 0,25 EUR nach berechnet. Mehrkilometer können vor Reiseantritt für 0,15 EUR pro Km dazu gebucht werden (1000 km=150,-). Nichtgenutzte Mehrkilometer werden nicht rückerstattet.

2. Zahlungsweise

Wenn nicht anders vereinbart ist bei Vertragsabschluss, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Buchungsbestätigung, eine Anzahlung in Höhe von 20% mindestens 100,-€ zu zahlen. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die zugesagte Reservierung gebunden. Der restliche Mietpreis ist bis spätestens 4 Wochen vor Mietbeginn, oder bei Abholung in Bar, zu zahlen.

3. Übernahme und Rückgabe des Fahrzeuges

Das Fahrzeug ist zum vereinbarten Termin in den Geschäftsräumen des Vermieters zu übernehmen. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit in den Geschäftsräumen des Vermieters während der Öffnungszeiten zurückzugeben, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Die Vermietungen der Fahrzeuge werden von uns genau geplant, daher bitten wir Sie den vereinbarten Rückgabetermin genauestens einzuhalten. Sollte der Rückgabetermin nicht eingehalten werden, so müssen wir leider pro angefangene Stunde 25,-€ (maximal einen Tagespreis pro Tag) in Rechnung stellen. Das Fahrzeug wird im gereinigten und voll getankten Zustand übergeben, und ist innen gereinigt und voll getankt zurück zu geben. Die Innenreinigung, Nasszellenreinigung und Toilettenentleerung obliegt in jedem Fall dem Mieter selbst. Für nicht entleerte Toiletten, hat der Mieter eine Reinigungsgebühr in Höhe von 100,- EUR und für nicht oder ungenügend gereinigten Innenraum eine Reinigungspauschale von 65,-€ zu bezahlen.

4. Selbstbeteiligung und Kautions

4.a Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung je Schadenfall beträgt 1.500,-€. Mit Abschluss eines MMV Urlaub-Schutz-Paketes oder des Caravanning-Rundum-Schutz (CRS) kann die Selbstbeteiligung auf 200,- € bzw. 250,- € reduziert werden.

4.b Kautions

Bei Mietantritt muss zur Sicherheit für die Rückgabe des Fahrzeugs in unbeschädigtem u. gereinigtem Zustand und für eventuell angefallene Mehrkosten eine Kautions in Höhe von 1.500,-€ hinterlegt werden. Wenn die Selbstbeteiligung je Schadenfall durch eine Zusatzversicherung, wie in 4.a. beschrieben, reduziert wurde, kann eine geringere Kautions vereinbart werden. Die Hinterlegung der Kautions hat in bar zu erfolgen.

5. Führungsberechtigte

Der Fahrzeugmieter und Lenker muss Staatsbürger eines EU-Mitgliedsstaates oder Staatsbürger von Andorra, Gibraltar, Island, Lichtenstein, San Marino, Monaco, Norwegen, Schweiz oder Vatikanstadt sein.

Das Alter des Mieters und Fahrers muss mindestens 21 Jahre betragen und der Fahrer muss seine Fahrerlaubnis seit mindestens einem Jahr besitzen. Für Wohnmobile muss der Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse 3 bzw. der Klasse B sein. Bei Wohnmobilen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 Tonnen muss der Führerschein der Klasse 3 bzw. C vorliegen. Bei Caravans ist zu beachten dass der Anhängerführerschein B E für Anhänger über 750 Kilogramm notwendig sein kann. Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug für motorsportliche Veranstaltungen oder Testzwecke zu nutzen. Untersagt ist auch das Fahrzeug zu Transportzwecken oder anderen gewerblichen Zwecken zu nutzen.

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst, dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer sowie Familienangehörigen gelenkt werden.

6. Obhutpflicht

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, insbesondere die Wartungsfristen einzuhalten sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen.

7. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für vertragsgemäße und rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeugs. Bei Unfall, Beschädigung oder Verlust des Fahrzeugs haftet der Mieter für den eingetretenen Schaden - soweit die abgeschlossene Versicherung greift, in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung pro Schadenfall. Der Mieter haftet für Schäden unbeschränkt, sofern und soweit der Versicherer nicht leistet, insbesondere weil der Mieter (oder Fahrer) den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntauglichkeit entstanden ist, oder der Mieter es unterlässt, den Unfall, Brand, Diebstahl, oder anderen Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen.

Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter, für alle während der Nutzung des Mietfahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, die er zu vertreten hat, in vollem Umfang von der Haftung freizustellen. Eingehende Kostenbescheide, etc. werden zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,50 EUR an den Mieter weitergeleitet.

8. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet abgesehen von der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten nur für grobes Verschulden (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit). Darüber hinaus haftet er nur, soweit der Schaden durch eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) abdeckbar ist. Der Vermieter ist berechtigt ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen, wenn das gebuchte Fahrzeug aus unvorhersehbaren Gründen ausfällt. Zur Beschaffung des notwendigen Ersatzfahrzeugs ist dem Vermieter ein Zeitraum von 48 Stunden ab Mietvertragsbeginn einzuräumen.

9. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat bei jedem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder anderer Schaden sofort die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Der Mieter hat dem Vermieter selbst bei geringfügigen Schäden unverzüglich einen ausführlichen Bericht zu erstatten.

10. Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Der Vermieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mieters / Fahrers zum Zwecke der Abwicklung des Mietvertrages als verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten kann an Inkassounternehmen und zuständige Behörden erfolgen, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist und kein Grund für die Annahme besteht, dass der Mieter / Fahrer ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat.

Der Vermieter kann beim Mieter erhobene personenbezogene Daten auch zu Marktforschungs- und Werbezwecken im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nutzen.

11. Recht und Gerichtsstand

Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Als Gerichtsstand gilt der Geschäftssitz des Vermieters als vereinbart.

12. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Punkte dieser Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.